

Verordnung des Erziehungsrates über die Lehrerkonferenzen (Konferenzreglement)

vom 1. November 1984

Der Erziehungsrat des Kantons Schaffhausen,

gestützt auf § 50 Abs. 4 des Schuldekretes vom 27. April 1981 ¹⁾,

verordnet:

§ 1 ¹¹⁾

Zur Förderung der Zusammenarbeit, des Schulunterrichts und der beruflichen Weiterbildung sowie zur Ausübung ihres Rechtes auf Stellungnahme zu Schulangelegenheiten, Erziehungs- und Standesfragen und des Vorschlagsrechts für die Erziehungsratswahlen versammeln sich die Lehrkräfte der dem Schulgesetz unterstellten öffentlichen Schulen zu Lehrerkonferenzen. Zweck

§ 2

¹ Diese Verordnung gilt grundsätzlich für die kantonalen Konferenzen der Lehrkräfte an öffentlichen Schulen. Geltungsbereich

² Die konferenzpflichtigen Kantonsschullehrer und Dozierenden der Pädagogischen Hochschule sind Mitglieder der Gesamtkonferenz, und die Rektoren dieser Schulen sind Mitglieder der Präsidentenkonferenz. Im Übrigen gelten für die Kantonsschule und die Pädagogische Hochschule besondere Konferenzreglemente. ¹²⁾

³ Die Regelung von Lehrerkonferenzen innerhalb der Schulkreise, der einzelnen Schulen oder Schulhäuser ist Sache der jeweils zuständigen Schulbehörden bzw. Schulleitungen. ¹⁸⁾

§ 3

¹ Es bestehen folgende Lehrerkonferenzen: ³⁾ Konferenzen

1. Stufenkonferenzen:

Amtsblatt 1985, S. 221; Rechtsbuch 1964, Nr. 56.

- a) die Kindergartenkonferenz;
 - b) die Primarschulkonferenz;
 - c) die Realschul- und die Sekundarschulkonferenz, die zusammen die Orientierungsschulkonferenz bilden;
 - d) die Kantonsschulkonferenz;¹⁵⁾
 - e) die Konferenz der Pädagogischen Hochschule.¹⁵⁾
2. Fachkonferenzen:
- a) die Konferenz der Lehrkräfte an Sonderklassen und Sonderschulen einschliesslich der Logopäden und der Schulischen Heilpädagogen;
 - b) die Konferenz der Lehrkräfte für handwerkliches Gestalten, Ernährung und Hauswirtschaft.¹⁴⁾
3. Gesamtkonferenz aller konferenzpflichtigen Lehrkräfte;
4. Präsidentenkonferenz.

² ...¹⁶⁾

³ Die beiden Fachkonferenzen sind mit je drei Delegierten an den Stufenkonferenzen vertreten. Der Vorstand der jeweiligen Fachkonferenz ordnet die Delegierten dazu ab.¹⁴⁾

§ 4

Teilnahmepflicht ¹ Zur Teilnahme an den Konferenztageungen sind alle Lehrkräfte verpflichtet, die mindestens 12 Wochenlektionen erteilen. Lehrkräfte der Kindergärten sind zur Teilnahme verpflichtet, wenn sie mindestens 10 Stunden pro Woche erteilen.¹⁷⁾

² Wer diese Pflicht ohne rechtzeitige schriftliche Entschuldigung versäumt, hat eine Ordnungsbusse von Fr. 100.-- zu bezahlen. Die Konferenzvorstände melden unentschuldigte Versäumnisse den zuständigen Schulbehörden bzw. Schulleitungen.¹⁸⁾

³ Entschuldigungsgründe sind:

- a) Militär- und Zivildienst;
- b) Krankheit;
- c) schwere Krankheit naher Angehöriger;
- d) tiefe Trauer während acht Tagen;
- e) berufliche Abwesenheit (Klassenlager etc.).

⁴ Über strittige Entschuldigungsgründe entscheidet der Konferenzvorstand.⁵⁾

⁵ Entschuldigungen sind unter Angabe der Gründe in der Regel vor, spätestens jedoch drei Tage nach der Tagung beim Konferenzpräsidenten anzubringen.¹⁷⁾

§ 5

¹ Der Vorsteher des Erziehungsdepartements, die Mitglieder des Erziehungsrates, der Sekretär des Erziehungsrates, der Dienststellenleiter Primar- und Sekundarstufe I und die Schulinspektoren sind zu allen Konferenztagungen einzuladen. ¹⁷⁾ Teilnahmerecht

² Teilnahmeberechtigt an den Tagungen sind zudem die gemäss § 4 Abs. 1 nicht konferenzpflichtigen und die pensionierten Lehrkräfte sowie die Schulbehörden bzw. Schulleitungen des Tagungsortes. ¹⁸⁾

³ Die Genannten nehmen mit beratender Stimme an den Verhandlungen teil. Vorbehalten bleibt das volle Stimm- und Wahlrecht von Erziehungsratsmitgliedern, welche Lehrer sind.

§ 6

¹ Jede Konferenz hat das Recht, den Erziehungsbehörden Anträge zu stellen. Antragsrecht

² Anträge an kantonale Behörden sind zunächst der Präsidentenkonferenz vorzulegen.

³ Die Präsidentenkonferenz leitet die Anträge mit einer Stellungnahme an die zuständige Behörde weiter.

§ 7

¹ Jede Konferenz erlässt eine Geschäftsordnung und lässt ein Protokoll führen. Das Protokoll ist im Schulblatt zu veröffentlichen. Geschäftsordnung, Protokoll

² Die Geschäftsordnung und Änderungen derselben sind dem Erziehungsdepartement ⁶⁾ zur Genehmigung vorzulegen.

§ 8

¹ Die ordentlichen Tagungen der Stufen- und Fachkonferenzen finden in der Regel jährlich einmal statt. ³⁾ Stufen- und Fachkonferenzen

² Wenn die Geschäfte dies erfordern, können Tagungen ganz oder teilweise gemeinsam mit anderen Konferenzen oder mit einem Teil der Mitglieder anderer Konferenzen durchgeführt werden. Einzelne Konferenzen können sich auch in Abteilungen bzw. Gruppen aufteilen.

§ 9

¹ Die Primarschul-, die Orientierungsschul- und die Kantonsschulkonferenz sowie die Konferenz der Pädagogischen Hochschule schlagen zuhanden des Kantonsrates je einen Lehrervertreter für die Wahl in den Erziehungsrat vor. ¹⁷⁾ Lehrervertretung im Erziehungsrat

² Die Vertretung der Primarschule schliesst auch den Kindergarten ein.

³ Die Vertretung der Primar- und Orientierungsschule schliesst auch die Fachkonferenzen ein. ¹⁷⁾

§ 10

Gesamt-
konferenzen

¹ Die Tagungen der Gesamtkonferenz finden statt, wenn die Geschäfte dies erfordern. Sie werden vom Vorstand der Präsidentenkonferenz einberufen.

² Eine Tagung der Gesamtkonferenz kann ausserdem verlangt werden durch:

1. das Erziehungsdepartement ⁶⁾;
2. den Erziehungsrat;
3. die Präsidentenkonferenz;
4. zwei Stufen- oder Fachkonferenzen (die Kantonsschulkonferenz und die Konferenz der Pädagogischen Hochschule gelten dabei als Stufenkonferenzen); ¹⁷⁾
5. einen Viertel der Mitglieder.

³ ... ⁸⁾

§ 11

Delegiertenver-
sammlungen

¹ Anstelle von Tagungen der Gesamtkonferenz können Delegiertenversammlungen stattfinden. Der Delegiertenversammlung stehen sämtliche Befugnisse der Gesamtkonferenz zu, insbesondere das Recht zur Wahl des Kantonalpräsidenten. Die Geschäftsordnung der Gesamtkonferenz regelt die Wahl der Delegierten sowie deren Stimm- und Wahlrecht.

² Anstelle von Stufen- und Fachkonferenzen können auch Delegiertenversammlungen stattfinden. Die jeweilige Geschäftsordnung regelt die Befugnisse der Versammlung, die Wahl der Delegierten und deren Stimm- und Wahlrecht.

³ Jedes Schulhaus soll mit mindestens einem Delegierten an den Delegiertenversammlungen vertreten sein, bei jenen der Stufen- und Fachkonferenzen jedoch nur, wenn im Schulhaus Lehrer der entsprechenden Stufe bzw. des entsprechenden Faches unterrichten.

⁴ Als Delegierte sind nur konferenzpflichtige Lehrkräfte wählbar. Delegierte können sich durch konferenzpflichtige Kollegen desselben Schulhauses vertreten lassen. Einzelheiten regeln die Geschäftsordnungen.

§ 12³⁾

¹ Alle Konferenzen und Delegiertenversammlungen finden in der unterrichtsfreien Arbeitszeit statt. Tagungen

² In besonderen Fällen kann das Erziehungsdepartement die Durchführung von Konferenzen während der Unterrichtszeit bewilligen.

³ Gesamtkonferenzen mit Weiterbildungscharakter können während der Unterrichtszeit durchgeführt werden. Sie sind vom Erziehungsdepartement zu bewilligen. ¹¹⁾

§ 12a¹¹⁾

¹ Allen konferenzpflichtigen Lehrkräften stehen pro Schuljahr zwei Halbtage für gegenseitige Unterrichtsbesuche zur Verfügung. Diese Halbtage können individuell eingesetzt werden. Schulinterne
Weiterbildung

² Die Schulbehörde bzw. Schulleitung hat die Möglichkeit, pro Schuljahr zwei halbe Schultage für schulinterne Weiterbildungen zu bewilligen. ¹⁸⁾ Weitere schulinterne Weiterbildungen und Konferenzen haben in der unterrichtsfreien Zeit stattzufinden.

§ 13¹⁷⁾

Die Einladungen zu Konferenztagungen oder Delegiertenversammlungen erfolgen in der Regel durch Publikation im Schulblatt oder durch eine entsprechende Bekanntmachung. Einladungen

§ 14

Die Konferenzen sind im Rahmen der Schulgesetzgebung bezüglich ihrer Geschäfte selbständig, sofern ihnen nicht besondere Aufträge erteilt werden. Geschäfte

§ 15³⁾

¹ Jede Konferenz wählt einen Vorstand bestehend aus mindestens 3, maximal 5 Mitgliedern. ¹⁷⁾ Vorstände

² ... ¹⁶⁾

³ Der Vorstand der Orientierungsschulkonferenz setzt sich aus den Vorständen der Realschul- und Sekundarschulkonferenz zusammen.

⁴ ... ¹⁶⁾

⁵ Die Geschäftsordnungen regeln den Vorsitz bei getrennten oder gemeinsamen Konferenzen. Im übrigen konstituieren sich die Vorstände selbst.

§ 16

Zusammensetzung der Präsidentenkonferenz

¹ Die Präsidentenkonferenz setzt sich aus den Präsidenten der Stufen- und Fachkonferenzen, dem Rektor der Kantonsschule, dem Rektor der Pädagogischen Hochschule, dem Vizepräsidenten der Primarschulkonferenz, dem Präsidenten des kantonalen Lehrervereins und den Lehrervertretern im Erziehungsrat zusammen. ¹⁷⁾

² Die Mitglieder können sich im Verhinderungsfalle durch ein anderes Vorstandsmitglied der von ihnen vertretenen Konferenz bzw. des Lehrervereins vertreten lassen. Vorbehältlich anderslautender Bestimmungen bezeichnen verhinderte Mitglieder ihre Stellvertreter selbst.

³ Vorsitzender der Präsidentenkonferenz ist der Präsident der Gesamtkonferenz aller konferenzpflichtigen Lehrkräfte bzw. der Delegiertenversammlung dieser Konferenz (Kantonalpräsident).

⁴ Ein leitender Ausschuss von vier Mitgliedern bereitet die Hauptgeschäfte der Präsidentenkonferenz vor und erledigt Routinegeschäfte. Der Kantonalpräsident steht dem leitenden Ausschuss von Amtes wegen vor. Die übrigen Mitglieder des Ausschusses werden von der Präsidentenkonferenz bestimmt.

§ 17

Aufgabe der Präsidentenkonferenz

¹ Die Konferenz der Präsidenten ist die zuständige Instanz für Vernehmlassungsverfahren des Erziehungsrates oder des Regierungsrates in Erziehungs- und Standesfragen (§ 50 Abs. 2 Schuldekret ¹⁾).

² Sie kann Vernehmlassungen an die Lehrerkonferenzen und an den Lehrerverein weiterleiten. Stellungnahmen sind von der Präsidentenkonferenz mit einer eigenen Stellungnahme der zuständigen Behörde zuzustellen.

³ Die Präsidentenkonferenz koordiniert die Tätigkeit der Lehrerkonferenzen. Das Erziehungsdepartement ⁶⁾ setzt auf Vorschlag der Präsidentenkonferenz das Tagesdatum der ordentlichen Stufen- und Fachkonferenzen fest.

⁴ Das Erziehungsdepartement ⁶⁾ oder der Erziehungsrat kann der Präsidentenkonferenz Fragen des Schul- und Erziehungswesens zur Bearbeitung zuweisen.

§ 18 ¹⁶⁾

§ 19

Lehrmittelkommissionen

¹ Die Primarschulkonferenz wählt eine Lehrmittelkommission von sieben, die Kindergarten-, Real- und Sekundarschulkonferenz sowie

die Fachkonferenzen je eine Lehrmittelkommission von fünf Mitgliedern. ³⁾

^{1bis} Die Lehrmittelkommissionen der Real- und Sekundarschulkonferenz können auch gemeinsam als Lehrmittelkommission Sek I mit maximal neun Mitgliedern geführt werden. ¹⁵⁾

² Die Lehrmittelkommissionen konstituieren sich selbst.

§ 20 ⁶⁾

¹ Die Vorstände der Stufen- und Fachkonferenzen und der Vorstand der Präsidentenkonferenz beziehen für ihre Tätigkeit eine jährliche Pauschalentschädigung von je Fr. 5'000.-- (ohne Kantonsschule und Pädagogische Hochschule). ¹⁷⁾ Entschädigungen

² Das Erziehungsdepartement setzt die Sitzungsgelder für die Mitglieder der Präsidentenkonferenz, für die Mitglieder der Lehrmittelkommissionen und für Mitglieder anderer vom Erziehungsrat oder vom Erziehungsdepartement ernannten Kommissionen fest. ¹⁷⁾

³ ... ¹⁶⁾

⁴ Präsident und Aktuar der Präsidentenkonferenz und der Lehrmittelkommissionen beziehen das doppelte Sitzungsgeld.

⁵ Honorare für Referenten, Saalmiete und Kosten des Rahmenprogramms an den Lehrerkonferenzen sind vom Erziehungsdepartement vorgängig zu genehmigen. Die genehmigten Kosten werden vom Erziehungsdepartement getragen. ¹⁷⁾

⁶ Die Konferenzen erhalten einen pauschalen Unterstützungsbeitrag zur Finanzierung der übrigen Konferenzkosten (ohne Kantonsschule und Pädagogische Hochschule). Das Erziehungsdepartement regelt die Beitragshöhe. ¹⁵⁾

§ 21

¹ Diese Verordnung tritt mit der Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft. ¹⁰⁾ Sie ist in die kantonale Gesetzessammlung aufzunehmen. Inkrafttreten

² Sie ersetzt die Verordnung des Erziehungsrates über die Konferenzen der Lehrerschaft des Kantons Schaffhausen vom 6. November 1969.

Vom Regierungsrat genehmigt am 12. Februar 1985.

Fussnoten:

1) SHR 410.110.

3) Fassung gemäss ERB vom 29. Juli 1998, in Kraft getreten am 1. August 1998 (Amtsblatt 1998, S. 1043).

5) Fassung gemäss ERB vom 22. Januar 1997, in Kraft getreten am 1. März 1997 (Amtsblatt 1997, S. 168).

- 6) Fassung gemäss ERB vom 3. August 1995, in Kraft getreten am 1. Januar 1996 (Amtsblatt 1995, S. 1087).
- 8) Aufgehoben durch ERB vom 29. Juli 1998, in Kraft getreten am 1. August 1998 (Amtsblatt 1998, S. 1043).
- 10) In Kraft getreten am 8. März 1985 (Amtsblatt 1985, S. 221).
- 11) Fassung gemäss ERB vom 24. September 2003, in Kraft getreten am 1. Januar 2004 (Amtsblatt 2003, S. 1423).
- 12) Fassung gemäss ERB vom 23. Juni 2004, in Kraft getreten am 1. Juli 2004 (Amtsblatt 2004, S. 924).
- 14) Fassung gemäss ERB vom 31. Mai 2006, in Kraft getreten am 1. Juli 2006 (Amtsblatt 2006, S. 752).
- 15) Eingefügt durch ERB vom 7. Mai 2014, in Kraft getreten am 23. Mai 2014 (Amtsblatt 2014, S. 765).
- 16) Aufgehoben durch ERB vom 7. Mai 2014, in Kraft getreten am 23. Mai 2014 (Amtsblatt 2014, S. 765).
- 17) Fassung gemäss ERB vom 7. Mai 2014, in Kraft getreten am 23. Mai 2014 (Amtsblatt 2014, S. 765).
- 18) Fassung gemäss ERB vom 24. Mai 2017, in Kraft getreten am 1. August 2017 (Amtsblatt 2017, S. 999).